



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Beschluss der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 22.10.2015 S. 1
2. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.2015 S. 1
3. 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau S. 4
4. Richtlinie zur Regelung der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Prenzlau S. 5
5. Teileinziehung der Straßen „Am Strom“, „Am Rohrteich“, „Fohlenbruch“ und „Bruchweg“ S. 6
6. Teileinziehung der Straßen „Anlagen“ und Verbindung „Güstower Straße“ – „Neu-brandenburger Straße“ S. 8
7. Zahlungserinnerung S. 8
8. Öffentliche Zustellung S. 8
9. Sitzungskalender 2016 S. 9
10. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser S. 10
11. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung S. 17
12. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung S. 20
13. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme S. 21

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

Beschluss der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 22.09.2015

zu TOP 9.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 95/2015

Sitzungskalender 2016

Beschluss:

„Der Hauptausschuss beschließt den Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung für das Kalenderjahr 2016 gemäß Anlage.“

Abstimmung: 10/0/0 einstimmig angenommen

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.2015

zu TOP 7.

Beschlussvorlage DS: 98/2015

Neubesetzung des Aufsichtsrates bei der Wohnbau GmbH Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung bestellt gem. § 97 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) Herrn Marko Kath für die CDU-Fraktion als Mitglied des Aufsichtsrates der Wohnbau GmbH Prenzlau.“

Abstimmung: 24/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 8.

Hauptsatzung der Stadt Prenzlau

zu TOP 8.1

Antrag SPD-FDP-Fraktion DS: 88-1/2015

§ 16 - Kinder- und Jugendbeirat

Wortlaut:

„Ergänzung des §16 (neu §14) Punkt 3 um fett gedruckten Satz:

Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Prenzlau haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. **Darü-**

ber hinaus hat er die Möglichkeit, eigene Vorstellungen und Interessen vorzutragen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.“

Abstimmung: 23/0/1 einstimmig angenommen

zu TOP 8.2

Antrag Fraktion DIE LINKE. Prenzlau DS: 88-2/2015
Separate Abstimmung

Wortlaut:

„Die Fraktion DIE LINKE. Prenzlau möchte den Beschlussentwurf um den Satz erweitern:
„Die einzelnen Änderungen sollen separat abgestimmt werden.““

Abstimmung: 4/19/1 mehrheitlich abgelehnt

Der Bürgermeister schlägt vor, Punkt 7. „§ 14 Kinder- und Jugendbeirat Abs. 2, Satz 4 redaktionell wie folgt zu ändern.

„Mitglied im Beirat darf nicht sein, wer bereits Mitglied in einem anderen Beirat nach dieser Hauptsatzung ist.“

zu TOP 8.3

Beschlussvorlage DS: 88/2015

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau“ gemäß geänderter Anlage.“

Abstimmung: 20/0/4 einstimmig lt. geänderter Anlage angenommen

zu TOP 9.

Richtlinie Goldenes Buch

zu TOP 9.1

Antrag Fraktion DIE LINKE. Prenzlau DS: 97-1/2015
Richtlinie Regelung Eintragung in das Goldene Buch der Stadt

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Richtlinie zur Eintragung ins Goldene Buch wie folgt zu ändern:

1. Streichung des Punktes 1f des § 2.
2. Ergänzung des Punktes 2b, 6. Anstrich des § 2: „und karitativen Engagements ...“.

Die Fraktion bittet um getrennte Abstimmung der Punkte 1 und 2.

zurückgezogen

zu TOP 9.2

Antrag Stadtverordneter Herr Theil DS: 97-2/2015
DS: 97/2015

Wortlaut: Version 2

„§ 2.1 wird wie folgt geändert:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, hochrangige Vertreter aus Politik, Kultur, Sport und Wirtschaft um Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Prenzlau zu bitten, wenn diese sich zu kurzfristigen bzw. vorher nicht bekannt gewesenen Besuchen in der Stadt Prenzlau aufhalten. Der Hauptausschuss ist im Vorfeld über die Eintragung zu informieren.“

zurückgezogen

Der Bürgermeister nimmt folgende redaktionelle Änderung in § 2 Abs. 1 vor:

„Der Bürgermeister wird ermächtigt, **insbesondere** folgende Personen **bei ihrem Aufenthalt** in der Stadt Prenzlau um Eintragung zu bitten, wobei der Hauptausschuss – im Vorfeld – über die Eintragung zu informieren ist.“

zu TOP 9.3

Beschlussvorlage DS: 97/2015

Richtlinie zur Regelung der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinie zur Regelung der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Prenzlau gemäß **geänderter** Anlage 1.“

Abstimmung: 23/0/1 einstimmig lt. geänderter Anlage angenommen

zu TOP 10.

Beschlussvorlage DS: 94/2015

Teilnahme am Stadt-Umland-Wettbewerb mit dem Titel „Fünf sind eins - Der Mittelbereich Prenzlau kooperiert auf Augenhöhe - wo Bildung Schule macht!“

Beschluss:

„Die Stadt Prenzlau nimmt auf Grundlage der beigefügten Stadt-Umland-Strategie für den Mittelbereich Prenzlau (Stand Sept. 2015) als LEAD-Partner am Stadt-Umland-Wettbewerb (SUW) des Landes Brandenburg teil. Dabei wird die Kooperation mit den Ämtern Gramzow und Brüssow und den Gemeinden Nordwestuckermark sowie Uckerland analog der Zusammenarbeit im Bundesländer-Programm „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“ (KLS) qualifiziert fortgeführt und vertieft. Kooperationszusagen der Partner liegen vor.

Die Maßnahmen und Projekte leiten sich aus vorhandenen Konzepten (s. Seite 1 der Bewerbung) und intensiven Abstimmungsgesprächen aller Partner ab und sollen Ende Oktober 2015 als Wettbewerbsbeitrag beim Auslober eingereicht werden. Dabei ist die energetische Sanierung des Christa-und-Peter-Scherpf-Gymnasiums (Inklusion, Brandschutz, Barrierefreiheit, moderne Lernformen) das Leuchtturmprojekt der Stadt Prenzlau und somit der zentrale Bestandteil der gesamten Strategie.“

Abstimmung: 24/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 11.**Beschlussvorlage DS: 93/2015**

Aufhebung des Beschlusses über die Durchführung der 4. Änderung des Bebauungsplanes A II „Industrie- und Gewerbegebiet Nord“ (nördlicher Gebietsteil) der Stadt Prenzlau (DS 101/2012)

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Beschluss über die Durchführung der 4. Änderung des Bebauungsplanes A II „Industrie- und Gewerbegebiet Nord“ (nördlicher Gebietsteil) der Stadt Prenzlau (DS 101/2012) wird aufgehoben. Das Bauleitverfahren zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer weiteren Windenergieanlage im Gewerbegebiet Nord wird eingestellt.“

Abstimmung: 22/0/1 einstimmig angenommen

zu TOP 12.**Antrag Bürgerfraktion DS: 100/2015**

Aufstellung von zusätzlichen Containern für die Unterbringung von Asylbewerbern

Wortlaut: Version: 2

„Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, dass er den Vorsitzenden des Kreistages, die Fraktionsvorsitzenden der Kreistagsfraktionen und den Landrat darüber informiert, dass die Stadt Prenzlau die Sanierung der Kasernen einer Containerlösung vorzieht.“

Abstimmung: 19/2/3 mehrheitlich Version 2 angenommen

zu TOP 13.

Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 13.1**Mitteilungsvorlage DS: 89/2015**

Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (II. Quartal 2015)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 13.2**Mitteilungsvorlage DS: 92/2015**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen I und II. Quartal 2015

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 13.3**Mitteilungsvorlage DS: 85/2015**

Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2015 (1. Halbjahr)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 13.4**Mitteilungsvorlage DS: 96/2015**

Barrierefreie Überquerungen von Straßen und Gehwegen innerhalb der Stadtmauer

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 13.5**Mitteilungsvorlage DS: 87/2015**

Regionalbudget II – Durchführungszeitraum 1. Februar 2015 bis 31. Januar 2018

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau

vom: 12.10.2015

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 01.10.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009 (Amtsblatt vom 18.02.2009 - 01/2009, Seite 8) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2013 (Amtsblatt vom 03.07.2013 Nr. 4/2013, Seite 4) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird um „§ 5 a – Ausländerbeauftragter“ und „§ 14 – Kinder- und Jugendbeirat“ erweitert.

2. § 3 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Sonstige Bekanntmachungen, die nicht Bekanntmachungen nach den Absätzen 2 bis 4 sind, erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Prenzlau:

Stadtgebiet Prenzlau	Am Steintor 4	am Haus 3, Höhe Hofzugang zwischen Haus 1 und Haus 3
	Georg-Dreke-Ring 62	am Nordost-Giebel des Gebäudes der Sparkasse Uckermark, Hauptstelle
	Vincentstraße	Raiffeisenplatz (südliche Seite)
OT Alexanderhof	Alexanderstraße	neben der Bushaltestelle
OT Blindow	Landstraße 49	am Pfarrhaus
OT Dauer	Prenzlauer Straße 25 b	vor dem Feuerwehrgebäude
OT Dedelow	Bäckerweg	am Schlossfundament
OT Güstow	Am Lindenberg 45	Südöstliche Grundstücksgrenze an der Straße nach Gollmitz
OT Klinkow	Am Quillow 42 a	vor dem Gemeindezentrum
OT Schönwerder	Dorfstraße 39 a	vor dem Gemeindezentrum
OT Seelübbe	Am Seelübber See 26	gegenüber der Bushaltestelle

Die Dauer des Aushangs beträgt, soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorschreiben, 14 Tage. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme ist bei Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten

zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt. Die sonstigen Bekanntmachungen können daneben im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau, in Tageszeitungen und anderen Verkündigungsblättern sowie auf den Internetseiten der Stadt Prenzlau erfolgen.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5 a angefügt:

„§ 5 a Ausländerbeauftragter

- (1) Der Ausländerbeauftragte wird durch öffentliche Ausschreibung von der Stadtverordnetenversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren bestellt. Die Bestellung kann nach den ersten 2 Jahren auch ohne öffentliche Ausschreibung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen, wenn der Amtsinhaber die Arbeit erfolgreich geleistet hat und weiterführen soll.
- (2) Dem Ausländerbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen und/ oder zu aktuellen Ereignissen, die Auswirkungen auf oder im Zusammenhang mit Menschen mit Migrationshintergrund in der Stadt Prenzlau haben, gegenüber der Stadtverwaltung und ihren Ausschüssen und Beiräten mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.
Der Ausländerbeauftragte kann jederzeit angehört werden.“

3. § 10 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Auf die Mitglieder der Ortsbeiräte und den Ortsvorsteher sowie auf das Verfahren in den Ortsbeiräten findet § 7 sowie § 8 Abs. 2, 3, 4 und 5 der Hauptsatzung entsprechend Anwendung.“

4. § 12 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Darüber hinaus können auch Bürger mit einem Wohnort außerhalb der Stadt Prenzlau ab einem Alter von 55 Jahren Mitglied des Seniorenbeirates sein, wenn sie einen regelmäßigen Aufenthalt in der und/oder aktiven Bezug zur Stadt Prenzlau haben.“

5. § 13 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Darüber hinaus können auch Bürger mit einem Wohnort außerhalb der Stadt Prenzlau Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung sein, wenn sie sich im Rahmen eines regelmäßigen Aufenthalts in der Stadt Prenzlau und/oder in einem aktiven Bezug zur Stadt Prenzlau für die Belange der Menschen mit Behinderung in der Stadt Prenzlau einsetzen.“

6. In den §§ 12, 13 und 15 wird jeweils in den Absätzen 5 Satz 3 gestrichen und durch nachfolgenden Satz ersetzt:

„Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht.“

7. § 14 wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 14 Kinder- und Jugendbeirat (vergl. § 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Prenzlau richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen einen Bei-

rat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Prenzlau“.

- (2) Dem Beirat gehören bis zu zehn Mitglieder an. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die Einwohner der Stadt Prenzlau sind und/oder ihren schulischen oder anderweitigen Ausbildungsaufenthalt hauptsächlich in Prenzlau haben. Sie müssen mindestens 12 Jahre alt sein und dürfen bei der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglied im Beirat darf nicht sein, wer bereits Mitglied in einem anderen Beirat nach dieser Hauptsatzung ist.

Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt.

Liegen mehr Bewerbungen um die Mitgliedschaft vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, ist im Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales eine Vorschlagsliste für die Stadtverordnetenversammlung aufzustellen. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören. Die Vorschlagsliste wird mittels einer Listenwahl aufgestellt, bei der die Bewerber auf die Vorschlagsliste gesetzt werden, auf die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Besteht nach der Stichwahl wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Prenzlau haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Darüber hinaus hat er die Möglichkeit eigene Vorstellungen und Interessen vorzutragen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen.

Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht.

Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Stadtverordneten haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Auf die Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2012, in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 12.10.2015

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Richtlinie zur Regelung der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Prenzlau

vom: 12.10.2015

§ 1 Grundlagen der Ehrung

- (1) Die Stadt Prenzlau führt ein Goldenes Buch.
- (2) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise oder durch besondere Leistungen um das Ansehen der Stadt Prenzlau verdient gemacht haben, können mit der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Prenzlau geehrt werden.
- (3) Eine Eintragung in das Goldene Buch kann auch zu besonderen Anlässen wie Ehrungen, Jubiläen, Besuchen usw. erfolgen.
- (4) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt sind der Bürgermeister und die Fraktionen der Stadtvertretung. Die Einwohner und die Stadtverordneten können dem Bürgermeister schriftlich begründete Vorschläge für die Eintragung unterbreiten.
- (5) Soweit in dieser Richtlinie Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2 Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Prenzlau

- (1) Der Bürgermeister wird ermächtigt, insbesondere folgende Personen bei ihrem Aufenthalt in der Stadt

Prenzlau um Eintragung zu bitten, wobei der Hauptausschuss – im Vorfeld – über die Eintragung zu informieren ist:

- a) Staatsoberhäupter und andere hochrangige Vertreter anderer Staaten;
- b) den Bundespräsidenten, den Bundestagspräsidenten sowie den Bundeskanzler und Minister der Bundesregierung;
- c) Ministerpräsidenten der Bundesländer;
- d) Minister des Bundeslandes Brandenburg;
- e) Bürgermeister oder andere hochrangige Vertreter der Partnerstädte der Stadt Prenzlau;
- f) den Standortältesten der Bundeswehr, sofern eine Partnerschaftvereinbarung besteht.

Dabei ist es unerheblich, auf wessen Einladung die Personen sich in der Stadt aufhalten, jedoch soll der Aufenthalt mehr als nur privaten Charakter haben.

- (2) Auf Beschluss des Hauptausschusses können darüber hinaus Persönlichkeiten um Eintragung gebeten werden:
 - a) die sich in besonderer Weise und mit mindestens regionaler Bedeutung um das Wohl der Stadt Prenzlau verdient gemacht haben;
 - b) die herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Politik, internationale Zusammenarbeit,
 - c) der Bildung und der Wissenschaft,
 - d) der Kultur, der Kunst und des Sports,
 - e) der Wirtschafts- und Stadtentwicklung,
 - f) des religiösen Lebens,
 - g) des sozialen Engagements und karitativen Engagements,
 - h) Verdienste auf humanitärem Gebiet
 erbracht haben, wenn diese in einem direkten Bezug zur Stadt stehen.
- (3) Die Ehrung der Persönlichkeiten durch die Eintragung in das Goldene Buch ist nicht an deren Wohnsitz in der Stadt Prenzlau gebunden.
- (4) Der Beschluss des Hauptausschusses über die Ehrung der Persönlichkeiten durch die Eintragung in das Goldene Buch bedarf einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Hauptausschusses. Zum Schutz der Privatsphäre der für eine Ehrung vorgeschlagenen Persönlichkeit erfolgt die Beratung über die Ehrung in nichtöffentlicher Sitzung.
- (5) Die Eintragung ins Goldene Buch soll in einem feierlichen öffentlichen Rahmen durch den Bürgermeister erfolgen. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ist dazu einzuladen.

(6) Jede Person soll sich in der Regel nur einmal in das Goldene Buch eintragen, es sei denn, die zweite Eintragung erfolgt in Ausübung eines anderen Amtes.

(7) Die Streichung bzw. das Entfernen einer Eintragung bedarf eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung mit einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Absatz 4 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 3 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Prenzlau, den 12.10.2015

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Ankündigung über die beabsichtigte Teileinziehung gemäß § 8 (3) Brandenburgisches Straßengesetz

Nach § 8 (3) des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]) kündigt die Stadt Prenzlau die Absicht der Teileinziehung der Straßen „Am Strom“, „Am Rohrteich“, „Fohlenbruch“ und „Bruchweg“ in Prenzlau (siehe Anlage) an.

Die beabsichtigte Einziehung betrifft das Flurstück 280 der Flur 25 in der Gemarkung Prenzlau.

Die schraffiert dargestellte Fläche der Straßen „Am Strom“, „Am Rohrteich“, „Fohlenbruch“ und „Bruchweg“ soll teileingezogen werden.

Die Verkehrsfläche (Fahrbahn) wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr mit einer Tonnagebeschränkung von 7,5 t zur Verfügung gestellt.

Die Teileinziehung erfolgt im Interesse des öffentlichen Wohls und aus Gründen der Sicherheit und Ordnung.

Dem wird mit der beabsichtigten Teileinziehung Rechnung getragen.

Gegen die Absicht der Teileinziehung können Einwendungen innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

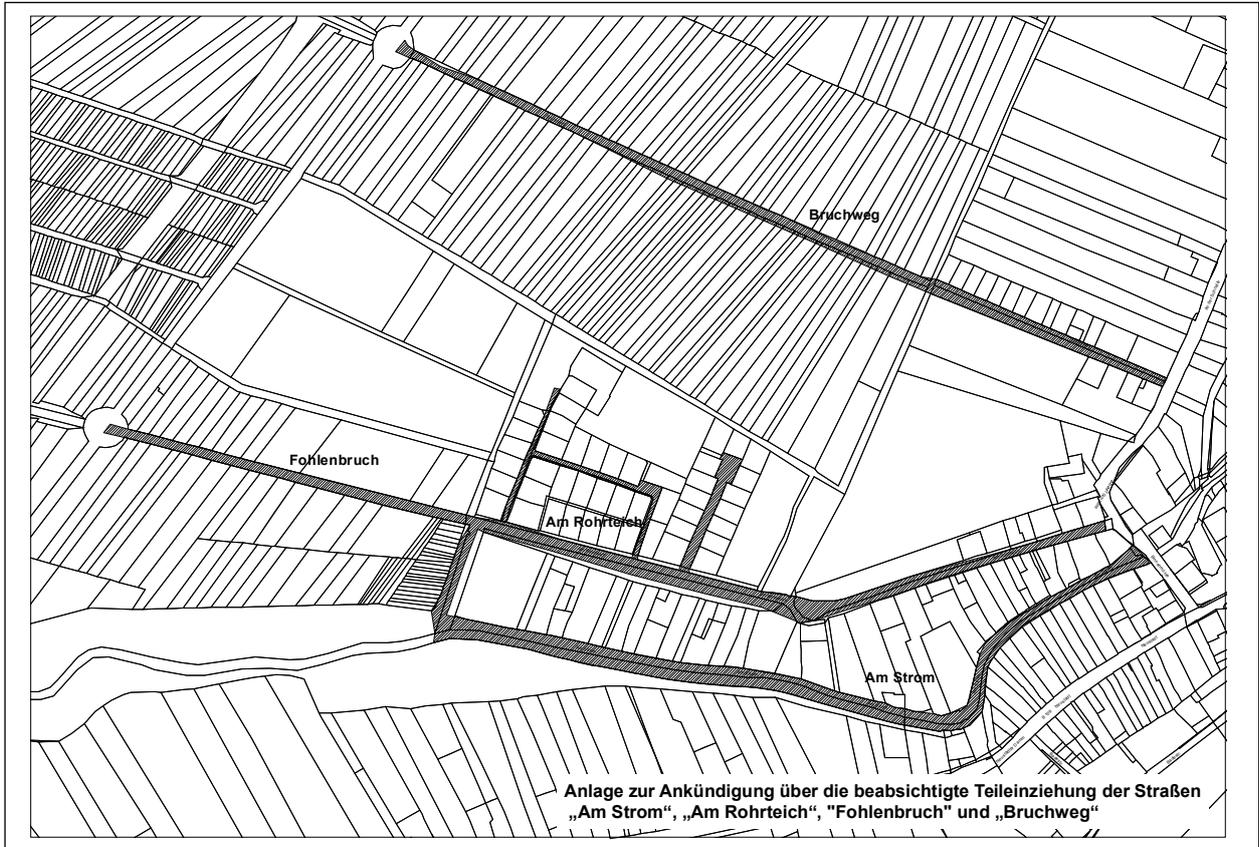
Die Absicht gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Anlage: siehe Seite 7

Prenzlau, den 01.10.2015

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Anlage zu Seite 6



Anlage zu Seite 8



Ankündigung über die beabsichtigte Teileinziehung gemäß § 8 (3) Brandenburgisches Straßengesetz

Nach § 8 (3) des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]) kündigt die Stadt Prenzlau die Absicht der Teileinziehung der Straßen „Anlagen“ und „Verbindung Güstower Straße - Neubrandenburger Straße“ an.

Die schraffiert dargestellte Fläche der Straßen „Anlagen“ und „Verbindung Güstower Straße - Neubrandenburger Straße“ soll teileingezogen werden.

Die Verkehrsfläche (Fahrbahn) wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr mit einer Tonnagebeschränkung von 7,5 t zur Verfügung gestellt.

Die Teileinziehung erfolgt im Interesse des öffentlichen Wohls und aus Gründen der Sicherheit und Ordnung.

Dem wird mit der beabsichtigten Teileinziehung Rechnung getragen.

Gegen die Absicht der Teileinziehung können Einwendungen innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Absicht gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Anlage: siehe Seite 7

Prenzlau, den 01.10.2015

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuerpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das IV. Quartal 2015 am 15.11.2015 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer

Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Prenzlau, den 28.09.2015

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



Öffentliche Zustellung

Der Bescheid vom 08.01.2015 des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg, Friedrich-Engels-Straße 23, 14473 Potsdam, an

Herrn Max Viktor Egon Ramm

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Sitio Santa Clara S/N
18180-000 Taipirai, Estado de Sao Paulo
Brasilien

wird hiermit im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 sowie Gesetz vom 28.06.2006, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 zugestellt.

Der Bescheid kann im

Einwohnermeldeamt Prenzlau,
Bürgeramt - Bürgerbüro - Bürgerservice - Meldeamt
- Meldestelle
Bürgerservice
Am Steintor 4
Haus: 1, Zimmer: 002, EG
17291 Prenzlau, zu folgenden Zeiten

Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 18:00 Uhr
Fr. 08:00 - 13:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Potsdam, 08.09.2015

gez. Rothe

2016 Sitzungskalender Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Fr Neujahr	1 Mo	1 Di	1 Fr	1 So Tag d. Arb.	1 Mi	1 Fr	1 Mo	1 Do	1 Sa	1 Di Altestenrat	1 Do
2 Sa	2 Di	2 Mi	2 Sa	2 Mo	2 Do	2 Sa	2 Di	2 Fr	2 So	2 Mi	2 Fr
3 So	3 Mi	3 Do SVV	3 So	3 Di	3 Fr	3 So	3 Mi	3 Sa	3 Mo T.d.D.E.	3 Do	3 Sa
4 Mo	4 Do	4 Fr	4 Mo Altestenrat	4 Mi	4 Sa	4 Mo	4 Do	4 So	4 Di	4 Fr	4 So
5 Di	5 Fr	5 Sa	5 Di	5 Do Himmelf.	5 So	5 Di	5 Fr	5 Mo Altestenrat	5 Mi	5 Sa	5 Mo
6 Mi	6 Sa	6 So	6 Mi	6 Fr	6 Mo Altestenrat	6 Mi	6 Sa	6 Di	6 Do SVV	6 So	6 Di
7 Do	7 So	7 Mo	7 Do	7 Sa	7 Di	7 Do	7 So	7 Mi	7 Fr	7 Mo	7 Mi
8 Fr	8 Mo	8 Di	8 Fr	8 So	8 Mi	8 Fr	8 Mo	8 Do	8 Sa	8 Di	8 Do SVV
9 Sa	9 Di WSO-A	9 Mi	9 Sa	9 Mo	9 Do	9 Sa	9 Di	9 Fr	9 So	9 Mi	9 Fr
10 So	10 Mi BKS-A	10 Do	10 So	10 Di	10 Fr	10 So	10 Mi	10 Sa	10 Mo	10 Do	10 Sa
11 Mo	11 Do FR-A	11 Fr	11 Mo	11 Mi	11 Sa	11 Mo	11 Do	11 So	11 Di	11 Fr	11 So
12 Di	12 Fr	12 Sa	12 Di WSO-A	12 Do SVV	12 So	12 Di	12 Fr	12 Mo	12 Mi	12 Sa	12 Mo
13 Mi	13 Sa	13 So	13 Mi BKS-A	13 Fr	13 Mo	13 Mi	13 Sa	13 Di WSO-A	13 Do	13 So	13 Di
14 Do Neuj. Empf.	14 So	14 Mo	14 Do FR-A	14 Sa	14 Di WSO-A	14 Do SVV	14 So	14 Mi BKS-A	14 Fr	14 Mo	14 Mi
15 Fr	15 Mo	15 Di	15 Fr	15 So Pfingsten	15 Mi BKS-A	15 Fr	15 Mo	15 Do FR-A	15 Sa	15 Di WSO-A	15 Do
16 Sa	16 Di	16 Mi	16 Sa	16 Mo Pfingsten	16 Do FR-A	16 Sa	16 Di	16 Fr	16 So	16 Mi BKS-A	16 Fr
17 So	17 Mi	17 Do	17 So	17 Di	17 Fr	17 So	17 Mi	17 Sa	17 Mo	17 Do FR-A	17 Sa
18 Mo	18 Do	18 Fr	18 Mo	18 Mi	18 Sa	18 Mo	18 Do	18 So	18 Di	18 Fr	18 So
19 Di	19 Fr	19 Sa	19 Di	19 Do	19 So	19 Di	19 Fr	19 Mo	19 Mi	19 Sa	19 Mo
20 Mi	20 Sa	20 So	20 Mi	20 Fr	20 Mo	20 Mi	20 Sa	20 Di	20 Do	20 So	20 Di
21 Do	21 So	21 Mo	21 Do	21 Sa	21 Di	21 Do	21 So	21 Mi	21 Fr	21 Mo	21 Mi
22 Fr	22 Mo HAU-A	22 Di	22 Fr	22 So	22 Mi	22 Fr	22 Mo	22 Do	22 Sa	22 Di	22 Do
23 Sa	23 Di	23 Mi	23 Sa	23 Mo	23 Do	23 Sa	23 Di	23 Fr	23 So	23 Mi	23 Fr
24 So	24 Mi	24 Do	24 So	24 Di	24 Fr	24 So	24 Mi	24 Sa	24 Mo	24 Do	24 Sa Weib-
25 Mo Altestenrat	25 Do	25 Fr Karfreitag	25 Mo HAU-A	25 Mi	25 Sa	25 Mo	25 Do	25 So	25 Di	25 Fr	25 So nach-
26 Di	26 Fr	26 Sa	26 Di	26 Do	26 So	26 Di	26 Fr	26 Mo HAU-A	26 Mi	26 Sa	26 Mo ten
27 Mi	27 Sa	27 So Ostern	27 Mi	27 Fr	27 Mo HAU-A	27 Mi	27 Sa	27 Di	27 Do	27 So	27 Di
28 Do	28 So	28 Mo Ostern	28 Do	28 Sa	28 Di	28 Do	28 So	28 Mi	28 Fr	28 Mo HAU-A	28 Mi
29 Fr	29 Mo	29 Di	29 Fr	29 So	29 Mi	29 Fr	29 Mo	29 Do	29 Sa	29 Di	29 Do
30 Sa		30 Mi	30 Sa	30 Mo	30 Do	30 Sa	30 Di	30 Fr	30 So	30 Mi	30 Fr
31 So		31 Do		31 Di		31 So	31 Mi		31 Mo Reform.		31 Sa Silvester

HAU-A - Hauptausschuss, WSO-A - Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung, BKS-A - Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales,

FR-A - Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung, SVV - Stadtverordnetenversammlung (senkrechter Strich = Ferientermine)

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

I. Allgemeines

1. Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der SWP. Abweichende Vereinbarungen gem. § 1 Abs. 3 AVBWasserV sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sie bedürfen jedoch der Schriftform.
2. Die Wasserversorgung eines Grundstücks muss für die SWP technisch, betrieblich und wirtschaftlich zumutbar sein, andernfalls kann der Anschluss zu diesen Versorgungsbedingungen versagt werden.
3. Die AVBWasserV haben für die neuen Bundesländer ab 03.10.1990 Rechtsverbindlichkeit. Eigentumsverhältnisse zu Hausanschlüssen, die vor dem 03.10.1990 bestanden, bleiben hiervon unberührt.
4. Der SWP obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206) in der jeweils geltenden Fassung. Die SWP kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Kommunen durch gesonderte Verträge regeln. Die Kosten für den danach übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen.

II. Antrag und Vertragsabschluss für die Wasserversorgung (§ 2 AVBWasserV)

1. Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einen, bei der SWP erhältlichen Vordruck/Vertrag gestellt werden. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan des Grundstückes im Maßstab 1:500 mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen sowie ein Kellergrundriss (Grundriss des Erdgeschosses bei Bau ohne Keller) mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung beizufügen. Die SWP schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, dem Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (nachstehend „Anschlussnehmer“ bzw. „Kunde“ genannt) ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit anderen Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages schriftlich mit-

verpflichtet. In diesen Fällen haften Nutzungsberechtigte und Eigentümer als Gesamtschuldner.

2. Bei der Versorgung von Wohnungseigentum gilt das Angebot zum Abschluss eines Versorgungsvertrages den jeweiligen Wohnungseigentümern in ihrer Gesamtheit, wenn Wasser nur über einen Anschluss zur Verfügung gestellt wird.
3. Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, die Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SWP abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWP unverzüglich mitzuteilen. Wird kein Vertreter benannt, so sind die von einem Wohnungseigentümer gegenüber der SWP abgegebenen Erklärungen auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
4. Jedes Grundstück erhält einen eigenen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die SWP für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugewiesen ist, die für ein Grundstück maßgeblichen Bedingungen anwenden.
5. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Unterlässt der Kunde diese Benennung, kann die SWP einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

III. Widerrufsbelehrung

1. Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, hat der Kunde die SWP, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau (Tel: 03984/853-0, Fax: 03984/853-199, Email: info@stadtwerke-prenzlau.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Er kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung

über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

2. Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat die SWP ihm alle Zahlungen, die sie von ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von der SWP angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der SWP eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die SWP dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
3. Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er der SWP einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die SWP von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

IV. Begriffsbestimmungen

1. Versorgungsleitungen sind Leitungen im Versorgungsgebiet der SWP zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Anschlussleitungen anbinden. Sie befinden sich im Eigentum der SWP.
2. Die Anschlussleitung ist Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und stellt die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zur Grundstücksgrenze dar. Sie befindet sich im Eigentum der SWP.
3. Die Grundstücksleitung ist ein weiterer Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und definiert die Leitung, die an der Grundstücksgrenze beginnend auf dem Grundstück liegt und bis zur Hauptabsperrvorrichtung führt.
4. Bei in den Öffentlichkeitsbereich reichenden Gebäuden ist die Grundstücksgrenze die Außenkante des Bauwerks.
5. Die Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.
6. Messeinrichtungen im Sinne dieser Ergänzenden Bedingungen ist der Wasserzähler, welcher in der Wasserzähleranlage zu montieren ist.
7. Die Wasserzähleranlage besteht aus der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler, der Wasserzählergarnitur bestehend aus Anschlussbügel,

Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und dem anschließendem KFR-Ventil (kombiniertes Freiflussventil mit Rückflussverhinderer) auf der Verbrauchsseite. Die Wasserzähleranlage befindet sich, ausgenommen der Hauptabsperrvorrichtung und dem Wasserzähler, im Eigentum des Kunden.

8. Der Wasserzähler ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die von dem Eigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
9. Die Kundenanlage beginnt mit der Absperrvorrichtung mit Rückflussverhinderer unmittelbar hinter dem Wasserzähler gemäß Pkt. 8.
10. Eigengewinnungsanlagen sind Eigenversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen sowie individuelle Versorgungsanlagen.

V. Bedarfsdeckung (§ 3 AVBWasserV)

Zwischen der eigenen Wasserversorgungsanlage des Kunden und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist eine Verbindung verboten.

VI. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung (§ 5 AVBWasserV)

Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann die SWP die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen oder im Rundfunk oder Fernsehen oder durch öffentlichen Anschlag oder in sonstiger geeigneter Weise. Solche Beschränkungen sind für jeden Abnehmer bindend.

VII. Grundstücksbenutzung (§ 8 AVBWasserV)

1. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.
2. Wenn die SWP in Ausnahmefällen zur Durchführung der Versorgung ihr Verteilungsnetz nebst Zubehör in Privatgrundstücke verlegt, so wird dazu die Gestattung des Grundstückseigentümers vor Baubeginn eingeholt und eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zum Bauende zu Gunsten und auf Kosten der SWP eingetragen. Dabei findet § 8 Abs. 3 AVBWasserV keine Anwendung.
3. Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Kunde seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers, zu Gunsten der SWP eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, beizufügen. Die Kosten hierfür trägt der künftige Kunde, einschließlich etwaiger Entschädigungen Dritter.

4. Der Grundstückseigentümer hat unter Wahrung seiner berechtigten Interessen unentgeltlich zuzulassen, dass die SWP nach gemeinsamer Abstimmung Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt, soweit er an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist und die Armatur seinem oder dem öffentlichen Interesse dient. Der Befestigungsort wird in Abstimmung zwischen Kunde und SWP festgelegt; im Zweifel entscheidet die SWP.
5. In besonderen Fällen behält sich die SWP vor, dem Kunden besondere Bedingungen zu stellen.

VIII. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

Sollten zur Versorgung eines oder mehrerer Kunden Verteilungsanlagen errichtet, erweitert oder verstärkt werden, kann neben den Hausanschlusskosten ein Baukostenzuschuss berechnet werden.

IX. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle an der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler.
2. Bei der Verwendung eines Wasserzählerschachtes gemäß X. ist dieser Bestandteil der Kundenanlage, die Öffentlichkeit endet vor dem Wasserzählerschacht. Die SWP kann verlangen, dass jedes Grundstück oder jedes Haus einen Anschluss an die Versorgungsleitung erhält.
3. Bei vor dem 03.10.1990 erstellten Hausanschlüssen endet die Öffentlichkeit der Anlage (Eigentum der SWP) nach § 10 Abs. 6 AVBWasserV i. V. m. § 2 Abs. 3 der Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Brauchwasser - Wasserversorgungsbedingungen - vom 26.01.1978 (GBl. der DDR I Nr. 6, S. 89) an der Grundstücksgrenze. Bei der Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlage an der dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dahinter liegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Die hinter der ersten Grundstücksgrenze liegende Hausanschlussleitung fällt in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Grundstückseigentümers.
4. Der Anschlussnehmer (Kunde) hat der SWP die Kosten zu erstatten:
 - für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung des Hausanschlusses sowie
 - für die Veränderung des Hausanschlusses bzw. der Wasserzähleranlage, die durch eine Ände-

rung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die Berechnung der Kosten zur Herstellung des Hausanschlusses erfolgt nach Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV.

5. Die SWP hält auf seine Kosten die Anschlussleitung und – mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle – auch den Wasserzähler instand. Die SWP ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung im Auftrage des Anschlussnehmers (Kunden) auszuführen. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Anschlussleitung. Die Arbeiten erfolgen auf Kosten des Kunden.
6. Die Grundstücksleitung muss leicht zugänglich sein, ihre Trasse darf weder überbaut, noch mit Sträuchern oder Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlungen entstehende Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.
7. Schäden an der Grundstücksleitung vor der Mess-einrichtung sind der SWP unverzüglich zu melden. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt und dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
8. Bei Gefahr im Verzug ist die SWP berechtigt, Schäden an der Grundstücksleitung auf Kosten des Kunden zu beheben, auch wenn dieser den Schaden nicht gemeldet bzw. keinen Auftrag zur Schadensbeseitigung erteilt hat.
9. Die SWP kann den Hausanschluss eines Grundstücks trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Lieferverhältnis beendet ist. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bestimmungen für einen Neuanschluss entsprechend.
10. Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nicht versorgten Anschlussnehmer der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses zu stellen. Es gelten die Regelungen für einen Neuanschluss entsprechend.
11. Eine (erstmalige) Erstellung des Hausanschlusses im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AVBWasserV liegt auch vor, wenn die Wasserversorgung zuvor auf Veranlassung eines früheren Anschlussnehmers eingestellt worden ist, die dazu mit einem Blindstopfen verschlossene Hausanschlussleitung bei Beginn des neuen Versorgungsverhältnisses zur Wiederaufnahme der Versorgung technisch oder aus Rechtsgrün-

den nicht mehr geeignet ist und deshalb ein neuer Hausanschluss gelegt werden muss.

12. Sollten auf dem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse gefordert werden, so sind diese kostenpflichtig durch den Kunden anzulegen, zu unterhalten und zu prüfen.
13. Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

X. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

1. Die SWP kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn die Anschlussleitungen unverhältnismäßig lang sind. Unverhältnismäßigkeit i. S. d. § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV liegt vor, wenn die Länge der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück mehr als 20 m beträgt. Abweichend hiervon ist bei nicht ständig bewohnten Grundstücken grundsätzlich ein Wasserzählerschacht oder Wasserzähler-schrank an der Grundstücksgrenze zu setzen.
2. Wenn bei einer Erweiterung einer öffentlichen Straße der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenraumes gelangt, bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter der neuen Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Kunden.
3. Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen Regeln, insbesondere der DIN 1988, und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Versorgers entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.
4. Wasserzähleranlagen sind in einem dafür geeigneten frostfreien Raum nahe der straßenseitig gelegenen Hauswand oder in einem Wasserzählerschacht unterzubringen. Sie müssen zugänglich sein sowie leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können.

XI. Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV)

1. Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander – auch über private Verbrauchsleitungen – ist grundsätzlich nicht gestattet.
2. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft,

muss auch diese von der Messeinrichtung erfasste Wassermenge vom Kunden bezahlt werden.

3. Die Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler darf nur durch ein von der SWP zugelassenes Installateurunternehmen – entsprechend den geltenden Vorschriften – ausgeführt werden.
4. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die SWP vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Installateurunternehmens schriftlich mitgeteilt werden. Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden oder hergestellt worden sind, werden nicht angeschlossen.
5. Für den Einbau von Rückflussverhinderern (z. B. des Einbaus eines KFR-Ventils anstelle der zweiten Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler) besteht Nachrüstpflicht.
6. Der Kunde ist verpflichtet, der SWP denjenigen Mehraufwand (z. B. bei der Überwachung, Unterhaltung oder dem Ersatz der Messeinrichtungen) zu erstatten, der der SWP dadurch entsteht, dass der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommt, seine Kundenanlage in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Gleiches gilt auch für Beschädigungen des Zählers durch Frosteinwirkung.

XII Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

1. Der Bau der Trinkwasserinstallationsanlage ist von einem zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmen zu beantragen und fertig zu melden. Die Inbetriebsetzung ist bei der SWP zu beantragen, sie erfolgt durch Einbau des Wasserzählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung durch die SWP oder den von ihm beauftragten Dritten. Auf Wunsch des Kunden wird die Anlage unverzüglich in Betrieb gesetzt. Dies gilt auch für jede wesentliche Erweiterung oder Veränderung der Kundenanlage.
2. Für die Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung erhebt die SWP die in der Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV genannten Entgelte. Die SWP kann hierfür einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen und die Ausführung der Tätigkeit von der vollständigen Zahlung des Vorschusses sowie der sonstigen Anschlusskosten gemäß Anlage 1 an die SWP abhängig machen.

XIII. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (§ 15 AVBWasserV)

Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen, dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Diese Änderungen der Kundenanlagen sind der SWP vor beabsichtigter Ausführung schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Genehmigung der SWP.

XIV. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

1. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWP den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Nutzungsberechtigten, wie z. B. Pächtern oder Mietern, die selbst nicht Kunden der SWP sind, die Zutrittsgewährung in dem in Ziffer XIV. 1. genannten Umfang aufzuerlegen und, soweit erforderlich, darauf hinzuwirken, dass der Beauftragte der SWP auch deren Räume betreten kann.
3. Kosten, die der SWP dadurch entstehen, dass eine Kundenanlage nicht zugänglich ist, hat der Kunde zu tragen.

XV. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBWasserV)

1. Hausanschluss-, Anschluss- und Grundstücksleitungen sowie die Kundenanlage dürfen weder als Erd- noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen oder Starkstromanlagen benutzt werden.
2. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleichs als Schmutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m vor dem zweiten Ventil bzw. Schieber (in Fließrichtung) zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.
3. Die SWP kann verlangen, dass bereits vorhandene Hausanschlüsse und Kundenanlagen den Anforderungen der jeweils gültigen technischen Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer möglichen Gefährdung der Allgemeinheit oder der Benutzer der Kundenanlage sowie wegen störender Einwirkungen auf die Einrichtung der SWP oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers notwendig ist.
4. Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima-, und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche oder sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch beeinträchtigt werden kann oder die sonstige

Rückwirkung auf das Trinkwasser oder auf das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und der vorherigen Zustimmung der SWP. Die Zustimmung der SWP ist in der Regel nur widerruflich zu erteilen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen - auch nachträglich - verbunden werden. Vorstehendes gilt auch für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.

XVI. Messung (§ 18 AVBWasserV)

1. Die SWP stellt für jeden Hausanschluss grundsätzlich nur einen Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauchs zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler (z. B. Wohnungswasserzähler in Mehrfamilienhäusern) für den internen Gebrauch durch den Abnehmer ist grundsätzlich zulässig, jedoch bleiben die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Soweit weitere Zähler für die Abrechnung mit der SWP maßgeblich sind, so sind diese nebeneinander zum vorhandenen Hauptzähler als weiterer Hauptzähler zu errichten. Die Messeinrichtungen sind durch die SWP bereitzustellen zu verplomben und abzulesen. Die Verplombung und die Ablesung müssen beantragt werden. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch den Kunden nach Maßgabe der Entgelte nach Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV.
2. Die Messeinrichtungen sind Eigentum der SWP. Der Kunde darf daran weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder dulden. Die Messeinrichtungen dürfen nur durch die SWP eingebaut werden. Die Bereitstellung der Messeinrichtung erfolgt durch die SWP.
3. Bei durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretenen Schäden, insbesondere bei Schäden durch Frosteinwirkung, hat der Kunde der SWP die Aufwendungen für die Instandhaltung zu ersetzen. Die Beschädigung einer Verplombung hat den Austausch des Wasserzählers zu Lasten des Kunden zur Folge. Der Kunde ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, welche die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.
4. Verlegekosten gemäß § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
5. Die SWP ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten und Durchschnittsverbräuchen zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist oder diese einen Defekt aufweist.
6. Zu den Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten des Transports

sowie für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen; diese sind insgesamt vom Kunden zu tragen.

7. Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen sind unverzüglich mitzuteilen.

XVII. Verwendung des Wassers (§ 22 AVBWasserV)

1. Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter, Pächter oder ähnlich berechtigten Personen geliefert. Eine darüber hinausgehende Weiterverteilung von Trinkwasser durch den Kunden an Dritte, insbesondere auf andere Grundstücke, ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SWP auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Dritten der SWP gegenüber keine, über § 6 Abs. 1 - 3 der AVBWasserV hinausgehenden, Schadensersatzansprüche erheben. Der Kunde hat die SWP hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.
2. Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zu vorübergehenden Zwecken – nicht für Feuerschutzmaßnahmen – ist ein Hydrantenstandrohr mit Messeinrichtung der SWP zu verwenden, das von der SWP gegen eine Sicherheitsleistung vermietet wird.

XVIII. Vertragsstrafe (§ 23 AVBWasserV)

Die SWP erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Vertragsstrafe nach dem Preis für die 5-fache Menge des Vergleichsverbrauchs.

XIX. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

1. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu den von der SWP mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Anforderung. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP zu diesem Termin über den Zahlungsbetrag verfügen und diesem dem Kundenkonto zuordnen kann. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWP angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den SWP zu erstatten.
2. Muss die SWP wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Termine mahnen, wird je Mahnung eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe in der Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV geregelt ist. Nach der zweiten Mahnung werden zudem Inkassokosten erhoben, diese sind ebenfalls vom Kunden zu tragen.
3. Die Erstattung der Kosten für die versuchte/ erfolgte Einstellung und die Wiederaufnahme der Versor-

gung erfolgt durch den Kunden entsprechend der Berechnungen nach Anlage 1 dieser Ergänzenden Bedingungen.

4. Alle Kosten sind sofort fällig. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SWP als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

XX. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (§ 32 Abs. 7 AVBWasserV)

1. Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den Eigentumswechsel innerhalb von zwei Wochen der SWP schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übermitteln. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde anzumelden. Die SWP ist nicht verpflichtet, Vertragsänderungen rückwirkend vorzunehmen.
2. Der Kunde kann eine zeitweilige Stilllegung seines Hausanschlusses für die Dauer von maximal einem Jahr verlangen, solange nicht berechnete Dritte (§ 22 Abs. 1 AVBWasserV) auf die Wasserversorgung angewiesen sind. Die Kosten einer zeitweiligen Stilllegung, die auch pauschal berechnet werden können, hat der Kunde zu tragen. Die Höhe der Kosten ist in der Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV geregelt.
3. Die SWP kann bei zeitweiliger Nichtbenutzung des Hausanschlusses oder bei nur geringer Nutzung (unter 20 m³ pro Jahr) das Spülen des Hausanschlusses zu Lasten des Kunden verlangen.

XXI. Umsatzsteuer

Soweit die genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, sind in Anlage 1 dieser Ergänzenden Bedingungen neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben. Das vom Kunden zu entrichtende Brutto-Entgelt ergibt sich aus den Netto-Entgelten, zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 7 % und 19 %.

XXII. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

XXIII. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

XXIV. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen inkl. Anlage 1 treten am 01.01.2016 in Kraft.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an die Stadtwerke Prenzlau GmbH zurück.

Widerruf

An

Stadtwerke Prenzlau GmbH
Freyschmidtstraße 20
17291 Prenzlau

Tel.: 03984/853-0
Fax: 03984/853-199
info@stadtwerke-prenzlau.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*)/erhalten am (*):

Vorname, Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

(*) Unzutreffendes streichen

Unterschrift des/der Verbraucher(s)

Datum/Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)

Anlage 1 der SWP zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV der SWP**1. Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser**

1.1 Das Trinkwasserentgelt setzt sich aus dem Grundpreis für den Trinkwasseranschluss und dem Arbeitspreis für die bezogene Menge Trinkwasser zusammen. Gewerbe ohne eigenen Trinkwasseranschluss werden jeweils einem Grundpreis für einen Großwasserzähler gleichgesetzt.

1.2 Der Grundpreis für den Trinkwasseranschluss beträgt entsprechend der Zählergröße (Qn) bzw. Anschlussnennweite (DN) für den Wasserzähler:

Qn m³/h	DN	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-
bis 2,5	20 mm	73,00 €	78,11 €
bis 6,0	25 mm	146,00 €	156,22 €
bis 10,0	40 mm	211,70 €	226,52 €
bis 15,0	50 mm	288,35 €	308,53 €
bis 40,0	80 mm	383,25 €	410,08 €
bis 60,0	100 mm	481,80 €	515,53 €
bis 150,0	150 mm	624,15 €	667,84 €
ab 150,0	150 mm	963,60 €	1.031,05 €

Verbundwasserzähler (Hauptzähler):

DN	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-
50 mm	429,48 €	459,54 €
80 mm	552,24 €	590,89 €
100 mm	674,88 €	722,12 €
150 mm	858,96 €	919,08 €
200 mm	1.043,04 €	1.116,05 €
250 mm	1.227,12 €	1.313,02 €

1.3 Der Mengenpreis beträgt 1,49 €/m³ netto, bzw. 1,59 €/m³ brutto.

1.4 Bei einem Jahresverbrauch von mehr als 30.000 m³ können Sondertarife vereinbart werden. Für die nur vorübergehende Versorgung (z.B. Bauwasser) kann die SWP gesonderte Preise festlegen.

3. Hausanschlusskosten

3.1 Der Anschlussnehmer ist für die Montage der Haus-einführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk verantwortlich. Dabei sind die technischen Vorgaben der SWP zwingend einzuhalten.

3.2 Trinkwasser-Hausanschlüsse mit einer Anschluss-nennweite bis DN 40 werden pauschal auf der Grundlage des Endaufmaßes mit folgenden Preisen berechnet:

	-netto-	-brutto-
Grundbetrag für die ersten 10 m inklusive der Erdarbeiten	1.252,71 €	1.340,40 €
über 10 m Leitungslänge inklusive Erdarbeiten je weiteren lfd. m	46,02 €	49,24 €
Rabatt für Eigenleistung (Erdarbeiten) je lfd. m		30,00 €

3.3 Bestandteile der Netzanschlusspauschale sind die Verbindung des Netzanschlusses mit der Verteilanlage, die Verlegung der Anschlussleitung bis 10 m einschließlich der dafür erforderlichen Erdarbeiten, die Lieferung und Montage der Wasserzähleranlage und die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Die vorübergehende Inbetriebnahme (Wasser für die Bauphase), das Aufbrechen und Schließen von Oberflächenbefestigungen, Durchörterungen und Kernbohrungen sowie die erforderlichen Genehmigungen und Nachweise werden gesondert ausgewiesen und entsprechend dem jeweiligen Aufwand zusätzlich abgerechnet.

3.4 Trinkwasser-Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 40 und zeitlich befristete Anschlüsse werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

3.5 Kosten für Sonderbauwerke (Gleis- und Straßenkreuzungen, Düker, Schutzrohreinbau, u.a.) werden gesondert auf Nachweis berechnet und sind in den pauschalen Hausanschlusskosten nicht enthalten.

4. Inbetriebsetzungskosten/Einstellung der Versorgung

4.1 Die Kosten der Einstellung der Versorgung auf Kundenwunsch und der (Wieder-)Inbetriebsetzung der Kundenanlage bzw. des Setzens der Messeinrichtung werden entsprechend der Zählergröße (Qn) berechnet:

Zählergröße	-netto-	-brutto-
bis Qn 10 m ³ /h	90,00 €	96,30 €
größer Qn 10 m ³ /h	177,50 €	189,93 €

4.2 Die Kosten für die Einstellung der Versorgung in den Fällen des § 33 AVBWasserV sind nicht umsatzsteuerpflichtig und werden entsprechend der Zählergröße (Qn) berechnet:

Zählergröße	
bis Qn 10 m ³ /h	90,00 €
größer Qn 10 m ³ /h	177,50 €

4.3 Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage außerhalb der regulären Geschäftszeit der SWP kann ein Zuschlag von 25,00 € netto, 26,75 € brutto erhoben werden.

Geschäftszeiten der SWP:

Mo - Do : 7.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Fr: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

5. Messung

Notwendige Zählerwechsel, infolge mangelnden Schutzes vor Abwasser, Schmutz-, Grundwasser oder vor Frost sowie der Wechsel eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag, werden bei einer Zählergröße bis Qn 10 m³/h mit 120,61 € netto, 129,05 € brutto und größer Qn 10 m³/h nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

6. Vergebliche Anfahrt

Für eine vom Kunden zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Leistungserbringung gem. 3. – 5., kann die SWP 52,50 € netto, 56,18 € brutto berechnen.

7. Zahlungsverzug

Die Kosten je erste schriftliche Mahnung betragen pauschal 5,00 € und je zweite schriftliche Mahnung/ Sperrandrohung 7,50 €. Für Rücklastschriften werden 6,00 € (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes) berechnet.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

I. Geltungsbereich

Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich auf Festlegungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006 für:

- Netzanschluss von ortsfesten Kundenanlagen (§§ 9 und 11 NAV)
- Leistungs- /bauliche Veränderungen an bestehenden ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NAV)
- den vorübergehenden Anschluss ortsveränderlicher Kundenanlagen (Baustrom, Schausteller, ...)
- sonstiger Leistungen gemäß §§ 14, 22 – 24 NAV

Im Netzgebiet der SWP gelten die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) nach Maßgabe des § 20 NAV. Diese gehören zu den Ergänzenden Bedingungen und sind in ihrer aktuellen Fassung im Internet einzusehen.

II. Anschlusspreis

Die Kostenanteile des Netzanschlusses für den Anschlussnehmer werden als Anschlusspreis ausgewiesen und dem Anschlussnehmer berechnet. Der Anschlusspreis enthält:

- den Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV
- den Netzanschluss gemäß §§ 9 und 14 NAV
- Montagekosten pro Verrechnungszählereinrichtung
- Montagekosten pro Schaltuhr bzw. sonstige Steuereinrichtung

III. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NAV)

1. Allgemeines

Anschlüsse, die durch Art, Lage und Dimensionierung vom Standard abweichen und durch die nachfolgend beschriebenen Pauschalen nicht ausgewiesen werden können, werden individuell berechnet. Nicht ständig bewohnte Objekte werden mittels Zähleranschluss säule angeschlossen, welche an der Grundstücksgrenze zu errichten ist. Bei der Auflösung nicht leistungsfähiger Netzanschlüsse in mehrere Anschlüsse werden den Anschlussnehmern je Netzanschluss die Kosten der Errich-

tung eines Kabel-Netzanschlusses in der von ihm gewählten Bauweise berechnet.

2. Hausanschlusskosten

2.1. Der Anschlussnehmer ist für die Montage der Haus-einführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk verantwortlich. Dabei sind die technischen Vorgaben der SWP zwingend einzuhalten.

2.2 Stromhausanschlüsse bis 100 A werden pauschal mit folgenden Preisen berechnet:

	-netto-	-brutto-
Grundbetrag für die ersten 10 m inklusive der Erdarbeiten	744,24 €	885,65 €
über 10 m Leitungslänge inklusive Erdarbeiten je weiteren lfd. m	22,50 €	26,78 €
Rabatt für Eigenleistung (Erdarbeiten) je lfd. m		10,00 €

Bei einer gemeinsamen Verlegung mehrerer Gewerke, entfällt die Möglichkeit der Eigenleistung. Stattdessen erhält der Anschlussnehmer je lfd. m einen Nachlass i.H.v. 10,00 € netto, 11,90 € brutto.

2.3 Die Netzanschlusskosten beinhalten die Verbindung des Anschlusskabels mit dem Verteilnetz, die Verlegung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss des Hausanschlusskastens sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Die vorübergehende Inbetriebnahme (Strom für die Bauphase), das Aufbrechen und Schließen von Oberflächenbefestigungen, Durchörterungen und Kernbohrungen sowie erforderliche Genehmigungen und Nachweise werden gesondert ausgewiesen und entsprechend dem Aufwand zusätzlich abgerechnet.

2.4 Stromhausanschlüsse über 100 A und zeitlich befristete Anschlüsse werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

2.5 Die Lieferung, die Montage und der Anschluss einer ggf. notwendigen oder gewünschten Hausanschlusssäule sind nicht in dem oben genannten Grundbetrag enthalten. Dafür berechnet die SWP zusätzlich 252,00 € netto, 299,88 € brutto. Die Aufstellung der Hausanschlusssäule (Standardausführung) erfolgt vorzugsweise an der Grundstücksgrenze.

2.6 Die Lieferung und die Montage einer ggf. notwendigen oder gewünschten Zähleranschlusssäule sind nicht in dem oben genannten Grundbetrag enthalten und liegen in der Verantwortung des Anschlussnehmers.

2.7 Das Auswechseln eines Hausanschlusskastens bzw. der Hausanschlusssicherung wird pauschal mit folgenden Preisen berechnet:

	-netto-	-brutto-
Wechsel eines bestehenden Hausanschlusskastens gegen einen neuen Hausanschlusskasten 100 A	260,08 €	309,50 €

Wechsel eines bestehenden Hausanschlusskastens gegen einen neuen Hausanschlusskasten 250 A	469,24 €	558,40 €
Wechsel der Hausanschlusssicherung (kundenverursacht)	80,37 €	95,64 €

2.8 Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage außerhalb der regulären Geschäftszeit der SWP kann ein Zuschlag von 25,00 € netto, 29,75 € brutto erhoben werden.

Geschäftszeiten der SWP:

Mo - Do : 7.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Fr: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

2.9 Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

IV. Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen (§ 9 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SWP angemessene Vorauszahlungen.

2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist die SWP berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

V. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

Die SWP berechnet bei der Erstellung von Anschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 50 % der umlegbaren Gesamtkosten, gemäß der nachfolgend benannten gesetzlichen Regelung. Nach § 11 Abs. 3 NAV wird ein BKZ für die Herstellungskosten des örtlichen Verteilernetzes (einschließlich Trafostation) nur für den Teil einer Leistungsanforderung erhoben, der 30 Kilowatt übersteigt. Als Leistungsanspruchnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen. Die Nachberechnung eines BKZ erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht.

VI. Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)

Je Zählermontage oder Demontage werden pauschal mit folgenden Preisen berechnet:

	-netto-	-brutto-
Direktzähleinrichtung Niederspannung (NS)	65,00 €	77,35 €
je weitere Direktzähleinrichtung NS am selben Netzanschluss ohne neue Anfahrt (auch bei Wechsel auf Kundenwunsch)	16,67 €	19,84 €

Wandlerzähleinrichtung NS	127,50 €	151,73 €
Direktzähleinrichtung NS Lastgangzählung	127,50 €	151,73 €
Wandlerzähleinrichtung NS Lastgangzählung	177,50 €	211,23 €
Schaltuhr bzw. sonstige Schalt-/Steuereinrichtungen	65,00 €	77,35 €
Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben	77,50 €	92,23 €

VII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

1. Rechnungsbeträge werden zu den von der SWP mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Anforderung. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP zu diesem Termin über den Zahlbetrag verfügen und dem Kundenkonto zuordnen kann. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWP angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP zu erstatten.

2. Die Kosten je erste schriftliche Mahnung betragen pauschal 5,00 € und je zweite schriftliche Mahnung/Sperrandrohung 7,50 €. Für Rücklastschriften werden 6,00 € (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes) berechnet. Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

3. Für die Unterbrechung erstattet der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP folgende Kosten:

- für die erfolgte/ versuchte Einstellung der Versorgung in den Fällen des § 24 NAV (nicht umsatzsteuerpflichtig):
 - 65,00 € für die Unterbrechung des Anschlusses und am Zählerplatz,
 - 77,50 € für das Trennen am Etagenabzweigkasten,
 - 267,50 € für das Trennen an der Freileitung und
 - 391,27 € für das Trennen am Anschlusskabel;
- für die Wiederaufnahme der Versorgung:
 - 65,00 € netto, 77,35 € brutto für die Wiederherstellung des Anschlusses am Zählerplatz,
 - 77,50 € netto, 92,23 € brutto für die Wiederherstellung am Etagenabzweigkasten
 - 267,50 € netto, 318,33 € brutto für die Wiederherstellung an der Freileitung und

- 413,50 € netto, 492,07 € brutto für die Wiederherstellung am Anschlusskabel.

Alle Kosten sind sofort fällig. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SWP als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

VIII. Einstellung der Versorgung auf Kundenwunsch

Für die erfolgte/ versuchte Einstellung der Versorgung auf Kundenwunsch erstattet der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP folgende Kosten:

- 65,00 € netto, 77,35 € brutto für die Unterbrechung des Anschlusses und am Zählerplatz,
- 77,50 € netto, 92,23 € brutto für das Trennen am Etagenabzweigkasten,
- 267,50 € netto, 318,33 € brutto für das Trennen an der Freileitung und
- 391,27 € netto, 465,61 € brutto für das Trennen am Anschlusskabel.

IX. Vergebliche Anfahrt

Für eine vom Anschlussnehmer oder Nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Leistungserbringung gem. III.–VI., kann die SWP 52,50 € netto, 62,48 € brutto berechnen.

X. Umsatzsteuer

Soweit die oben genannten Leistungen der Umsatzsteuer (z. Z. 19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angeben.

XI. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

XII. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

XIII. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWP zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer ist für die Montage der Hauseinführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk verantwortlich. Dabei sind die technischen Vorgaben der SWP zwingend einzuhalten.
4. Gashausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis DN 50 werden pauschal mit folgenden Preisen berechnet:

	-netto-	-brutto-
Grundbetrag für die ersten 10 m inklusive der Erdarbeiten	1.230,00 €	1.463,70 €
über 10 m Leitungslänge inklusive Erdarbeiten je weiteren lfd. m	30,00 €	35,70 €
Rabatt für Eigenleistung (Erdarbeiten) je lfd. m		10,00 €

Bei einer gemeinsamen Verlegung mehrerer Gewerke, entfällt die Möglichkeit der Eigenleistung. Stattdessen erhält der Anschlussnehmer je lfd. m einen Nachlass i.H.v. 10,00 € netto, 11,90 € brutto.

5. Bestandteil der Netzanschlusspauschale sind die Verbindung des Netzanschlusses mit der Verteilanlage, die Verlegung der Anschlussleitung bis 10 m einschließlich der dafür erforderlichen Erdarbeiten, die Lieferung und Montage der Hauseinführungskombination und die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Das Aufbrechen und Schließen von Oberflächenbefestigungen, Durchörterungen, Kernbohrungen sowie erforderliche Genehmigungen und Nachweise werden gesondert ausgewiesen und entsprechend dem Aufwand zusätzlich abgerechnet.
6. Bei einer Nennweite des Netzanschlusses größer DN 50 werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
7. Der Anschlussnehmer erstattet der SWP die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Gasanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
8. Die SWP ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

9. Es wird Erdgas der Gruppe H mit einem Brennwert HS,n von ca. 11,4 kWh/m³ mit den nach anerkannten Regeln der Technik sowie aus den Erzeugungs- und Bezugsverhältnissen ergebenden zulässigen Schwankungsbreite geliefert.

10. Der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck vor der Messeinrichtung beträgt für Erdgas max. 25 mbar.

11. Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

12. Um Vor- und Nachteile durch die Lage der Versorgungsleitung auszugleichen, gilt als Länge der Gashausanschlussleitung die Entfernung von der Straßenmitte bis zur Hauptabsperrvorrichtung im Gebäude.

II. Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen (§ 9 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SWP angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist die SWP berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

III. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Die SWP berechnet bei der Erstellung von Anschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 50 % der umlegbaren Gesamtkosten, gemäß der nachfolgend benannten gesetzlichen Regelung. Nach § 11 Abs. 3 NDAV verlangt die SWP von dem Anschlussnehmer, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht, einen weiteren BKZ. Als Leistungsanspruchnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen. Die Nachberechnung eines BKZ erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von SWP zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der SWP für die Inbetriebsetzung der Gasanlage bzw. das Setzen der Messeinrichtung 82,50 € netto, 98,18 € brutto.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses bzw. von der Beantragung gem. IV. 1. und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

4. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage außerhalb der regulären Geschäftszeit der SWP kann ein Zuschlag von 25,00 € netto, 29,75 € brutto erhoben werden.

Geschäftszeiten der SWP:

Mo - Do : 7.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Fr: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

V. Vergebliche Anfahrt

Für eine vom Anschlussnehmer oder Nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Leistungserbringung gem. I. – IV., kann die SWP 52,50 € netto, 62,48 € brutto berechnen.

VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der SWP an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der SWP festgelegt.

VII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

1. Rechnungsbeträge werden zu den von der SWP mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Anforderung. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP zu diesem Termin über den Zahlbetrag verfügen und dem Kundenkonto zuordnen kann. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWP angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP zu erstatten.

2. Die Kosten je erste schriftliche Mahnung betragen pauschal 5,00 € und je zweite schriftliche Mahnung/Sperrandrohung 7,50 €. Für Rücklastschriften werden 6,00 € (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes) berechnet. Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

3. Für die Unterbrechung erstattet der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP folgende Kosten:

- für die erfolgte/ versuchte Einstellung der Versorgung (nicht umsatzsteuerpflichtig):
 - 82,50 € für die Unterbrechung des Anschlusses an einer vorhandenen Trennvorrichtung,
 - 447,50 € für die Unterbrechung des Anschlusses durch physische Trennung;
- für die Wiederaufnahme der Versorgung:
 - 82,50 € netto, 98,18 € brutto an einer vorhandenen Trennvorrichtung,
 - 447,50 € netto, 532,53 € brutto nach physischer Trennung.

Alle Kosten sind sofort fällig. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SWP als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

VIII. Einstellung der Versorgung auf Kundenwunsch

Für die erfolgte/ versuchte Einstellung der Versorgung auf Kundenwunsch erstattet der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP folgende Kosten:

- 82,50 € netto, 98,18 € brutto für die Unterbrechung des Anschlusses an einer vorhandenen Trennvorrichtung,
- 447,50 € netto, 532,53 € brutto für die Unterbrechung des Anschlusses durch physische Trennung.

IX. Umsatzsteuer

Soweit die vorgenannten Leistungen der Umsatzsteuer (z. Z. 19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben.

X. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

XI. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

XII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2016 in Kraft.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

I. Allgemeines

1. Gegenstand des Vertrages ist, sofern für Warmwasser die technischen Voraussetzungen von Seiten des Gebäudeeigentümers geschaffen wurden und ein separater Warmwasserzähler der SWP installiert wurde, die Belieferung mit Wärme und ggf. Warmwasser durch die SWP.
2. Die SWP ist berechtigt, die Temperaturfahrkurve und die Temperaturspreizung zu ändern. In diesem Fall werden die SWP die Heizwasser-Durchflussmenge so anpassen, dass der Wärmeleistungsbedarf des Kunden auch weiterhin gedeckt wird. Für den Kunden ergeben sich in wirtschaftlicher Hinsicht daraus keine Nachteile.
3. Die SWP erklärt sich grundsätzlich bereit, auf Verlangen des Kunden eine Anpassung der Anschlussleistung nach Übergabe der Wärmebedarfsberechnung nach DIN

EN 12831 zu prüfen, sofern dies der SWP technisch und wirtschaftlich möglich ist. Voraussetzung für die Änderung der Wärmeleistung ist außerdem, dass über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für die Änderung zwischen den Vertragsparteien eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird.

4. Die verbrauchsunabhängigen Entgelte (Grundpreis/Leistungspreis bzw. Messpreis) sind, auch wenn kein Wärmeverbrauch erfolgt, ab dem Zeitpunkt der Wärmebereitstellung zu zahlen. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Wärmebereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so werden die verbrauchsunabhängigen Entgelte zeitanteilig berechnet. Dies gilt in gleicher Weise bei einer Änderung der Anschlussleistung.

II. Widerrufsbelehrung

1. Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, hat der Kunde die SWP, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau (Tel: 03984/853-0, Fax: 03984/853-199, Email: info@stadtwerke-prenzlau.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Er kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

2. Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat die SWP ihm alle Zahlungen, die sie von ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von der SWP angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der SWP eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die SWP dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

3. Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er der SWP einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die SWP von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

III. Hausanschluss (§ 10 AVBFernwärmeV)

Fernwärmehausanschlüsse werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

IV. Übergabestellen (§ 11 AVBFernwärmeV)

Die Übergabestellen, von der SWP aus gesehen, sind:

- an der ersten Rohrleitungsveranschraubung im Netzvor- und Netzurücklauf nach der Hauseinführung;
- an den Wohnungswärmestationsaus- und Wohnungswärme-stationseintrittsarmaturen im Vor- und Rücklauf der Steigeleitung vor der Wohnungswärmestation;
- an den Wohnungswärmestationsaus- und Wohnungswärme-stationseintrittsarmaturen im Vor- und Rücklauf der Raumheizung nach der Wohnungswärmestation;
- an der Absperrarmatur vor Kaltwassereintritt und
- nach der Absperrarmatur am Gebrauchswarmwasseraustritt, sofern in dem Anschlussvertrag mit dem Gebäudeeigentümer keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

V. Kundenanlage (§ 12 AVBFernwärmeV)

1. Die Übergabestellen sind Eigentums- und Liefergrenze zwischen der Anlage des Kunden und der SWP. Alle dahinter befindlichen Anlagenteile sind i.S.d. § 12 AVBFernwärmeV Kundenanlage. Zum Eigentum der SWP gehören weiterhin der Differenzdruck-Volumenstromregler und die Messeinrichtung/en (Wärmemengemesseinrichtungen, ggf. Kaltwasser- und Warmwasserzähler).

2. Die Steigeleitungen sowie die Verteilerleitungen im Haus stehen nicht im Eigentum der SWP.

VI. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von SWP zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2. Der Anschlussnehmer erstattet der SWP für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage bzw. das Setzen der Messeinrichtung 82,50 € netto, 98,18 € brutto.

3. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses bzw. von der Bezahlung gem. VI. 1. und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

4. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage außerhalb der regulären Geschäftszeit der SWP kann ein Zuschlag von 25,00 € netto, 29,75 € brutto erhoben werden.

Geschäftszeiten der SWP:

Mo - Do : 7.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Fr: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

VII. Vergebliche Anfahrt

Für eine vom Anschlussnehmer oder Nutzer zu tretende erfolglose Anfahrt zur Leistungserbringung gem. VI., kann die SWP 52,50 € netto, 62,48 € brutto berechnen.

VIII. Zutrittsrecht (§ 16 AVBFernwärmeV)

1. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWP während der üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

2. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Nutzungsberechtigten, wie z. B. Pächtern oder Mietern, die selbst nicht Kunden der SWP sind, die Zutrittsgewährung in dem in Ziffer VIII. 1. genannten Umfang aufzuerlegen und, soweit erforderlich, darauf hinzuwirken, dass der Beauftragte der SWP auch deren Räume betreten kann.

3. Kosten, die der SWP dadurch entstehen, dass eine Kundenanlage nicht zugänglich ist, hat der Kunde zu tragen.

IX. Verwendung der Wärme (§ 22 AVBFernwärmeV)

Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter, Pächter oder ähnlich berechtigten Personen geliefert. Eine darüber hinausgehende Weiterleitung der von der SWP gelieferten Wärme des Kunden an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SWP auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Dritten der SWP gegenüber keine über § 6 Abs. 1 – 3 AVBFernwärmeV hinausgehenden Schadensersatzansprüche erheben. Der Kunde hat der SWP hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.

X. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 27, 33 AVBFernwärmeV)

1. Sämtliche Rechnungsbeträge werden zu den von der SWP mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Anforderung. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP zu diesem Termin über den Zahlbetrag verfügen und diesem dem Kundenkonto zuordnen kann. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWP angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der SWP zu erstatten.

2. Die Kosten je erste schriftliche Mahnung betragen pauschal 5,00 € und je zweite schriftliche Mahnung/Sperrandrohung 7,50 €. Für Rücklastschriften werden 6,00 € (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes) berechnet. Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

3. Für die Unterbrechung erstattet der Kunde der SWP folgende Kosten:

- 82,50 € (nicht umsatzsteuerpflichtig) für die erfolgte/versuchte Einstellung der Versorgung an einer vorhandenen Trennvorrichtung und
- 82,50 € netto, 98,18 € brutto für die Wiederaufnahme der Versorgung an einer vorhandenen Trennvorrichtung.

Die Kosten der Versorgungseinstellung unterliegen nicht der Umsatzsteuer, der Bruttobetrag der Wiederaufnahme beinhaltet 19 % Umsatzsteuer. Alle Kosten sind sofort fällig.

Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SWP als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschluss.

4. Das mit dem Warmwasser anfallende Abwasser wird gesondert und zwar gemäß der jeweils gültigen Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Prenzlau sowie den jeweils gültigen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Stadtwerke Prenzlau GmbH (AEB-A) in Rechnung gestellt.

XI. Einstellung der Versorgung auf Kundenwunsch

Für die erfolgte/versuchte Einstellung der Versorgung an einer vorhandenen Trennvorrichtung auf Kundenwunsch erstattet der Kunde der SWP 82,50 € netto, 98,18 € brutto.

XII. Umsatzsteuer

Soweit die genannten Leistungen der Umsatzsteuer (z. Z. 19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben.

XIII. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

XIV. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

XV. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2016 in Kraft.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an die Stadtwerke Prenzlau GmbH zurück.

Widerruf

An

Stadtwerke Prenzlau GmbH
 Freyschmidtstraße 20
 17291 Prenzlau

Tel.: 03984/853-0
 Fax: 03984/853-199
 info@stadtwerke-prenzlau.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*)/erhalten am (*):

Vorname, Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

(*) **Unzutreffendes streichen**

Unterschrift des/der Verbraucher(s)

Datum/Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)

Impressum

Amtsblatt für die Stadt
 Prenzlau
 Amtlicher Teil

Herausgeber:

Stadt Prenzlau
 - Der Bürgermeister -

Anschrift:

Stadt Prenzlau
 Am Steintor 4
 17291 Prenzlau

Verantwortlich:

Herr Müller
 (Hauptamtsleiter)

Anschrift:

Stadtverwaltung Prenzlau,
 Hauptamt
 Am Steintor 4
 17291 Prenzlau
 Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau
 Hauptamt
 Am Steintor 4
 17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt

Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

Satz und Druck:

Druckerei Nauendorf GmbH
 16278 Angermünde
 Gewerbegebiet „Oderberger Straße“, Nordring 16

Telefon:

0 33 31 / 30 17 - 0